B 31 Meersburg West - Immenstaad

Grundlagen Lärmschutz

- 1. schalltechnische Grundlagen
- 2. rechtliche Grundlagen
- 3. Lärmvorsorge
- 4. Fernwirkung



Schalltechnische Grundlagen - Begriffe

 Lärm: als störend und unangenehm empfundene laute, durchdringende Geräusche

subjektiv

 Schall: mechanische Schwingungen mit Frequenzen im Hörbereich des menschlichen Gehörs.

objektiv



Schalltechnische Grundlagen - Begriffe

Schallemission: Ausstrahlung von Schall

Schallquelle am Emissionsort 0,5m über

Straßenmitte

Schallimmission: Einwirkung von Schall

Außenwohnbereiche: 2m über der genutzten

Fläche

Gebäude: Höhe Geschoßdecke



Schalltechnische Grundlagen - Begriffe

Mittelungspegel: energieäquivalenter Dauerschallpegel

Beurteilungszeitraum:

Tag (16h) 6:00 – 22:00 Uh

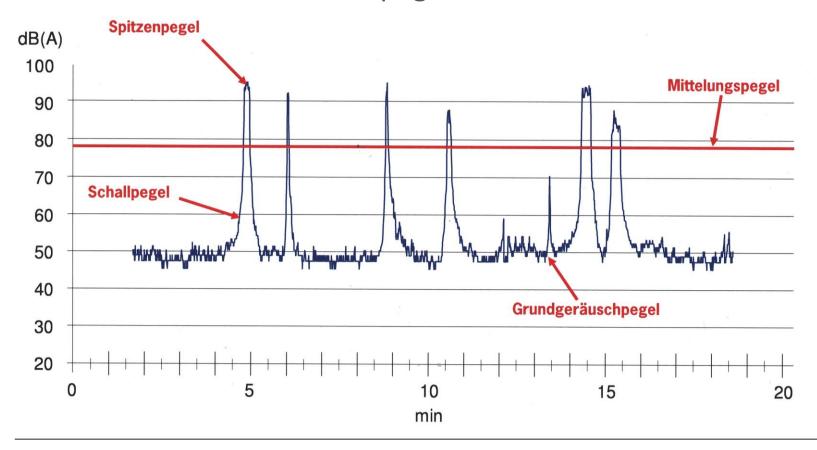
Nacht (8h): 22:00 - 6:00 Uhr

Emissionspegel: Mittelungspegel in 25m von der Achse

bei freier Schallausbreitung

Schalltechnische Grundlagen - Begriffe

Zeitlicher Verlauf des Schallpegels



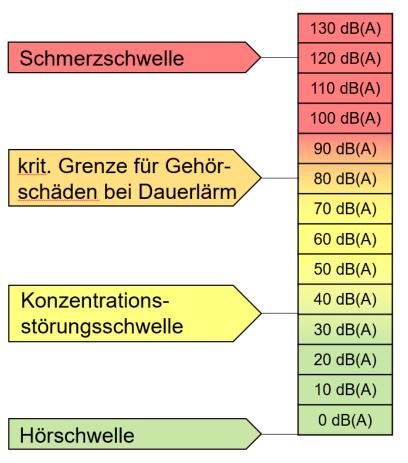


Schalltechnische Grundlagen - Faustformeln

- Eine Pegeländerung ab 3 dB(A) ist für das menschliche Ohr wahrnehmbar.
- Verdopplung der Verkehrsmenge: Erhöhung um 3 dB(A)
- Eine Pegelveränderung von 10 dB(A) wird als Verdopplung / Halbierung des Lärms wahrgenommen.
- Eine Verdopplung des Abstandes erbringt eine Pegelminderung um 4 dB(A).
- Lärm wird grundsätzlich berechnet (Eine Lärmmessung würde alle anderen Geräusche mitmessen).

Schalltechnische Grundlagen

Typische Schallpegel und ihre Lärmwirkung



- ◀ Flugzeuge im Nahbereich
- ◀ Kettensäge
- Diskothek
- Rasenmäher
- Staubsauger
- Normales Gespräch
- Grundpegel im Haus
- Ticken Armbanduhr
- Atmen / Blätterrascheln



Rechtliche Grundlagen

RLS-90: Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
 Berechnungsverfahren zur quantitativen Darstellung der Lärmbelastung, Lärmschutzmaßnahmen

 16. BImSchV: 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Festlegung von Grenzwerten, Bezug auf RLS-90



Immissionsgrenzwerte nach 16. BlmSchV

	Gebietsnutzung	Mittelungspegel dB(A)					
		Tags (6-22Uhr)	Nachts (22-6Uhr)				
1	Krankenhäuser, Schulen, Kurheime, Altenheime	57 normales Gespräch	47 normaler Regen				
2	Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete	59 normales Gespräch	49 leises Radio				
3	Kern-, Dorf- und Mischgebiete	64 Kantinenlärm	54 TV in Zimmerlautstärke				
4	Gewerbegebiete	69 Staubsauger	59 normales Gespräch				

Tabelle 3: Immissionsgrenzwerte nach 16. BImSchV

Lärmvorsorge

Die berechneten Beurteilungspegel werden mit den Grenzwerten verglichen. Bei Überschreitung der Grenzwerte entsteht der Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen dem Grunde nach.

Dabei hat der aktive Lärmschutz stets Vorrang vor dem passiven Lärmschutz.

Aktiver Lärmschutz: z.B.: Lärmschutzwände

Passiver Lärmschutz: z.B.: Lärmschutzfenster



Lärmvorsorge

Pegelminderung

Beratende Ingenieure

aktiver Lärmschutz

- Schallschutzwände und Wälle

- Einhausung von Verkehrswegen

- Baulicher Lückenschluss

- Bepflanzung

bis zu 10 dB(A)

bis zu 30 dB(A)

bis zu 20 dB(A)

0 dB(A)

passiver Lärmschutz

- Verbesserung, Dichtung von Fenstern

- Vergrößerung der Scheibendicke

- Austausch der Fensterkonstruktion

bis zu 2 dB(A)

bis zu 4 dB(A)

bis zu 15 dB(A)

Lärmvorsorge

Pegelminderung

Beratende Ingenieure

technische Maßnahmen

- Offenporiger Asphalt bis zu 5 d	zu 5 dB(A)
-----------------------------------	------------

- Lärmarme Reifen bis zu 2 dB(A)

- Motorkapselung Lkw bis zu 3 dB(A)

Maßnahmen der Verkehrsplanung

 Reduzierung der Geschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h

Reduzierung des Lkw-Anteils
 von 10% auf 5%

bis zu 3 dB(A)

bis zu 2 dB(A)



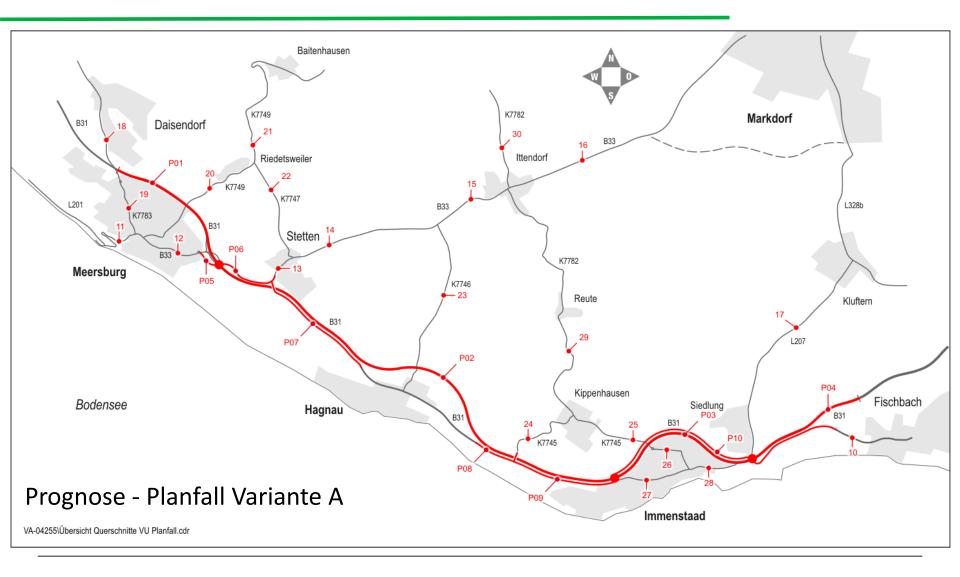
Fernwirkung

Besteht zwischen der Straßenbaumaßnahme und den zu erwartenden Verkehrszunahmen auf anderen Straßen ein eindeutiger Ursachenzusammenhang und sind die davon ausgehenden Lärmzuwächse nicht unerheblich, sind diese in der Abwägung zu berücksichtigen.

(BVerwG vom 17. März 2005, Az 4 A 18.04)



Fernwirkung: nachgeordnetes Straßennetz



Fernwirkung

Es werden die Lärmdifferenzen zwischen Prognose Nullfall und Prognose Planfall ermittelt.

Orientierung ist hierbei die "wesentlichen Änderung". (Zunahme von 3 dB(A) bzw. 2,1 dB(A)), da ab 0,1 auf volle dB(A) aufgerundet wird)

Es ist zu prüfen:

- Kommt es zur Erhöhung der Lärmbelastung um ≥3 dB(A) mit gleichzeitiger Überschreitung der Grenzwerte
- Kommt es zur erstmaligen Überschreitung oder weiteren Zunahme der gesundheitsgefährdenden Werte 60 dB(A) nachts bzw. 70 dB(A) tags

Fernwirkung

Beispiel: Emissionspegel eines Fahrstreifens

Kfz/24h	Lkw-Anteil	Emissionspegel Abstand 25m	Differenz		
10 000	10 %	67,7 dB(A)	0.7.40(4)		
12 000	10 %	68,5 dB(A)	0,7 dB(A)		
3 000	5 %	61,3 dB(A)	1 2 dD(A)		
4 000	5%	62,6 dB(A)	1,3 dB(A)		

Annahmen:

- Straßenoberfläche: nicht geriffelter Gussasphalt
- zulässige Höchstgeschwindigkeit: 100 km/h

- langer, gerader Fahrstreifen
- Steigung / Gefälle ≤ 5%

Mögliche Beurteilungskriterien beim Variantenvergleich

Beispiel: Anzahl der Lärmbelasteten Einwohner

Hauptverkehrsstraßen		Lärmbelastete Einwohner									
		Pegelbereich Tag in dB(A)			Pegelbereich Nacht in dB(A)						
Gemeinde	Nummer	>55 - 60	>60 - 65	>65 - 70	>70 - 75	>75	>55 - 60	>60 - 65	>65 - 70	>70 - 75	>75
A-Dorf	837099	676	394	296	183	12	396	272	163	10	0
Musterhausen	837113	811	471	251	224	16	471	328	192	12	2
											•••